

Überwachung des Tollwutgeschehens in SÜW/LD

Mit Änderung der Tollwut-Verordnung Ende des Jahres 2010 hat sich das Monitoringverfahren bzgl. Kontrollfüchsen geändert. Auch wurde die Kontingentierung (Kontrollfuchsaktion) aufgehoben.

Ab sofort werden damit keine gesund erlegten Füchse mehr zur Tollwutuntersuchung und Entschädigung mehr angenommen, sondern ausschließlich frisch verendete (Unfalltiere!) sowie kranke, verhaltensgestörte, abgekommene oder sonst auffällige Füchse, die kurzzeitig vorher erlegt wurden. Allerdings dürfen diese Tiere keine schweren Kopfverletzungen aufweisen, weil die Tollwutuntersuchungen ausschließlich an Gehirnmaterial erfolgen.

Sofern vom Landesuntersuchungsamt und der Veterinärabteilung keine Ausschlusskriterien festgestellt werden, wird dem Jagdausübungsberechtigten für jeden Fuchs eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro incl. Versand und Verpackungsaufwand gewährt, wenn Folgendes beachtet wird:

1. Der Jagdausübungsberechtigte bzw. dessen Vertreter meldet den erlegten bzw. verendeten Fuchs **vor Versand telefonisch beim Veterinäramt SÜW, Tel.: 06341-940364**, an. Für die Gewährung der Entschädigung müssen Hinweise auf eine mögliche Tollwutinfektion vorhanden sein. Die Veterinärabteilung behält sich vor, Tierkörper, die überlagert sind oder bei denen im Rahmen der telefonischen Voranmeldung keine eindeutigen Tollwutsymptome festgestellt werden, von der Einsendung und Entschädigung auszuschließen.
2. Der Fuchs (**ganzer Tierkörper**) ist auf dem Gebiet des Landkreises Südliche Weinstraße/Stadt Landau erlegt oder wurde dort verendet aufgefunden. Es werden auch Jungfüchse mit entsprechenden Symptomen akzeptiert.
3. Erlegte / verendete Füchse werden vom Jagdausübungsberechtigten bzw. dessen Vertreter unter Verwendung des Tollwutprobebegleitscheines direkt an folgende Adresse versandt:

**Landesuntersuchungsamt
Institut für Tierseuchendiagnostik
Blücherstr. 34
56073 Koblenz**

Zum Versand müssen die Füchse in zwei unbeschädigten stabilen Kunststoffsäcken verpackt sein, die flüssigkeitsdicht verschlossen sind, und von einem Außenkarton umgeben sein.

4. Die Veterinärabteilung behält sich vor, die geschilderte Verfahrensweise jederzeit zu ändern.

Rechtsgrundlage: § 3 a Tollwut-VO (BGBl. Vom 08.10.2010)

Landau, den 09.02.2012
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Abt. Veterinärwesen und Landwirtschaft

gez.

Dr. Köhler